

Das Problem

»Leiharbeitsverhältnis«
voller Konflikte

»Beinahe-Monopol«
privater Träger für
Schulen mit dem
Förderschwerpunkt
geistige Entwicklung

An Privatschulen arbeiten häufig verbeamtete LehrerInnen, aber auch angestellte staatliche Lehrkräfte, insbesondere Heilpädagogische Unterrichtshilfen (HPU) und Heilpädagogische FörderlehrerInnen (HFL) an Förderschulen, die zur Dienstleistung einem privaten Träger »zugeordnet« sind. Dieses »Leiharbeitsverhältnis« führt zu einer Reihe von Konflikten: Welche Rechte bleiben den BeamtInnen und wie weit reichen die Kompetenzen des privaten Schulträgers? Bayern besitzt ein sehr großzügiges Privatschulrecht.^{1, 2, 3, 4} In weiten Bereichen des Förderschulwesens nehmen die privaten Träger nahezu eine Monopolstellung ein. Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Schulen mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung sind fast ausschließlich in privater Trägerschaft. Ganze Landkreise haben nur private Förderschulen. Folglich haben dort SonderschullehrerInnen nahezu keine Möglichkeiten, an staatlichen Schulen zu arbeiten!

Die Rechtslage im Überblick

Rechtliche Situation der BeamtInnen

»Zuordnung
zum Schulträger«
im Beamtenrecht nicht
definiert

Der bis vor einigen Jahren gebräuchliche Begriff einer »Beurlaubung zur Dienstleistung bei einem privaten Träger« wurde in der Neufassung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes⁴ in eine »Zuordnung zum Schulträger« geändert. Geändert hat sich dadurch für die einzelnen BeamtInnen jedoch wenig; im Bayerischen Beamtengesetz findet sich weder »Beurlaubung« noch »Zuordnung«. Damit ist der Status solcher Lehrkräfte beamtenrechtlich nicht eigens definiert, sondern es wird von staatlicher Seite darauf verwiesen, dass sich die rechtliche Ausgestaltung der Zuordnung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz⁷ richtet: »Dem Beamten kann ... mit seiner Zustimmung vorübergehend eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden 1. ... 2. bei einer anderen Einrichtung, wenn öffentliche Interessen es erfordern«. In den seit Herbst 2005 geänderten Einverständniserklärungen ist also von »Zuordnung an eine private Schule im Rahmen einer Zuweisung« die Rede.

Eindeutig ist:

zwei Zuständigkeiten:
■ die Regierung
■ die Träger

Es existieren zwei »Zuständigkeiten«:

- Dienstherr ist der Freistaat Bayern, der durch das Kultusministerium bzw. die Bezirksregierung vertreten wird, d. h. alles, was den Beamtenstatus betrifft, hat jenes oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Regierung zu regeln. Für BeamtInnen an Förderschulen ist deshalb die zuständige Personalvertretung der Personalrat für Förderschulen bei der Bezirksregierung. Angelegenheiten, die den Status betreffen, sind zum Beispiel Beförderungen, Versetzungen, Abordnungen, Ruhestand, aber auch Beihilfe, Reisekosten oder Trennungsgeld.
- Der Träger der Schule, zu dem die BeamtIn auch ohne Vertrag in einem »arbeitnehmerähnlichen« Verhältnis steht, hat als Arbeitgeber ein Direktionsrecht gegenüber allen Beschäftigten, die in seinen Betrieb eingeordnet sind, auch gegenüber den »ausgeliehenen« BeamtInnen. Diese sind sozusagen quasi »LeiharbeiterInnen«. Die Lehrkräfte werden für den Unterricht und die damit verbundenen Aufgaben »zugeordnet«, d. h., dass sich das Weisungsrecht des Schulträgers auf den Lehrplan, die Lernmittel, die Lehrmethode und die Organisation beschränkt.

Grundsatz der
Gleichbehandlung

Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung darf von »zugeordneten« BeamtInnen nicht mehr verlangt werden, als der Staat im eigenen Bereich zulässt (z. B. Unterrichtspflichtzeit). Innerhalb dieser Grenzen, die durch LDO und BayEUG gesetzt werden, kann der Träger die Arbeitsbedingungen nach seinen Vorstellungen gestalten. In einem KMS vom 15. April 1994 werden die Aufgaben der Beurlaubung, nun Zuordnung, konkretisiert: »Der Beamte wird aber zum privaten Schulträger nur zu dem Zweck beurlaubt, dass er dort Unterricht erteilt, gegebenen-

falls die Schule leitet oder ähnliche Funktionen wahrnimmt, die auch bei öffentlichen Schulen vorgesehen sind. Die Beurlaubung umfasst nicht die beliebige Verwendung des Lehrers, zum Beispiel um die Geschäfte des Schulträgervereins zu führen, an Fortbildungsveranstaltungen des Trägervereins als Vortragender oder Ausbilder teilzunehmen oder an Arbeitskreisen und Ausschüssen von Verbänden mitzuwirken, bei denen der Schulträgerverein Mitglied ist.«⁴ Versuche von Trägern, z. B. die Teilnahme an trägereigenen Fortbildungen durchzusetzen, wurden durch den staatlichen Dienstherrn im Umfang von einer Woche jährlich abgesegnet. Dagegen können »zugeordnete« Lehrkräfte nicht in Schülerfreizeiten während der Ferien eingesetzt werden, es sei denn, der Träger trifft hierzu eine eigene Vereinbarung mit der Lehrkraft.^{4,5}

Betriebsverfassungsrechtliche Stellung an der Privatschule

Aufgrund einer Änderung des § 5 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz von 2009 gelten nunmehr zugeordnete BeamtInnen als ArbeitnehmerInnen im Sinne des Betriebsverfassungsrechts: »... Als Arbeitnehmer gelten ferner Beamte (Beamtinnen und Beamte), Soldaten (Soldatinnen und Soldaten) sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind.« Dies wiederum bedeutet u. a., dass sie sowohl das aktive wie passive Wahlrecht zur Betriebsratswahl beim privaten Träger besitzen.

Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen

Jede BeamtIn kann auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Schulträgers unter Aufhebung der Zuordnung wieder zurück in den staatlichen Schuldienst. Wie gesagt, der Träger kann jede »zugeordnete« BeamtIn wieder an den Staat zurückgeben, wenn er mit ihrer Tätigkeit nicht einverstanden ist. Diese Rückgabe bedeutet keine beamtenrechtliche Versetzung, bei der der Personalrat einzuschalten wäre, sondern nur das Ende der Zuordnung. Allerdings muss bei einer nur durch den Träger veranlassten Rückgabe, die einer Kündigung gleichkommt, der Betriebsrat gehört werden. Andernfalls ist diese Maßnahme ungültig. Das Kultusministerium bzw. die Regierung muss dann die BeamtIn entsprechend ihrer Qualifikation und Dienststellung wieder adäquat einsetzen. Sie verspricht, diesen Einsatz möglichst wohnortnah zu gestalten. Besonders bei Lehrkräften an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (weitgehende Privatisierung) wird dieses Versprechen nicht leicht einzuhalten sein.

der Träger kann jede BeamtIn an den Staat zurückgeben

wohnortnaher Einsatz nicht ohne Weiteres gewährleistet

Der private Träger kann nicht nur seine Vorstellung bei der Auswahl der beschäftigten LehrerInnen einbringen, er hat auch das Recht, die SchulleiterIn zu bestimmen. Ausschreibungen finden zwar meist statt, der Träger ist aber nicht gehalten, nach den staatlichen Kriterien (Dienstliche Beurteilung, Ausschreibung) zu entscheiden, d. h. besser Beurteilte haben u. U. das Nachsehen. Überwirft sich nun nach einiger Zeit der Träger mit einer so ausgewählten SchulleiterIn und gibt er sie dem Staat zurück, hat die Betroffene als Versorgungsfall Anspruch auf eine entsprechende staatliche Stelle.

der private Träger bestimmt die Schulleitung

Der private Träger kann aufgrund der Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 134 BV) an seiner Schule auch eigene Vorschriften erlassen. Denn: BayEUG und Schulordnungen gelten nur zum Teil, die LDO⁶ gilt möglicherweise überhaupt nicht. Dem privaten Träger wird nur empfohlen, nach LDO zu verfahren. Dabei ist die Rechtslage so verworren, dass selbst JuristInnen keinen genauen Überblick haben – ein »fast grenzenloser Freiraum« für die privaten Träger. Kultusministerium und Bezirksregierungen können (oder wollen?) daran nichts ändern.

es wird empfohlen, nach LDO zu verfahren

Finanzielle Konsequenzen

Um die bisher verweigerten Fürsorgeleistungen den zugeordneten Lehrkräften doch zukommen zu lassen, wurde in Art. 31 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes festgelegt: »Zu den Leistungen des Dienstherrn gehören neben der Besoldung die Beihilfe, Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld sowie Fürsorgeleistungen nach den für Beamte geltenden Bestimmungen.« Seit 2005 ist nun auch das Problem von Dienstunfällen »zugeordneter Personen« geregelt. Ein während der Zuordnung zu einem privaten Schulträger erlittener Dienstunfall ist nunmehr dem im Dienstbereich des eigenen Dienstherrn erlittenen Dienstunfall gleichgestellt. Ansprüche auf Unfallfürsorge sind nunmehr alleine beim Landesamt für Finanzen in Regensburg geltend zu machen (BeamtInnen!).

Tipps für die Praxis

- Führen Sie ausführliche Gespräche mit dem Träger und der Schulleitung über die Gestaltung des Dienstverhältnisses.
- Fragen Sie nach den an der Schule gültigen Regelungen (z. B. trägereigene Lehrerdienstordnung).
- Nehmen Sie Einblick in vorhandene Betriebsvereinbarungen.
- Schließen Sie mit dem Träger einen Beschäftigungsvertrag, in dem Ihnen Gleichbehandlung mit Lehrkräften an staatlichen Schulen garantiert wird.
- Informieren Sie sich bei der GEW.
- Geben Sie Ihr Einverständnis zur Zuordnung erst, wenn Sie über die Konsequenzen dieses Schrittes aufgeklärt wurden.
- Überprüfen Sie Ihren Rechtsschutz.

Was die GEW dazu meint

überlegen Sie sich den
Schritt zu einem privaten
Träger gut!

Die GEW lehnt das bayerische Privatschulrecht insbesondere wegen seiner eklatanten Bevorzugung der kirchlichen Träger ab. Solange die Rechtslage so verworren ist, sollte der Schritt zu einem privaten Träger gut überlegt sein. Bedenken Sie: Jede Elternbeschwerde – beim Staat möglicherweise folgenlos – kann zur Rückgabe führen, auch wenn die staatliche Dienstaufsicht ein Fehlverhalten nicht feststellen konnte! Vor allem sollte niemand die Zuordnung an die Schule eines privaten Trägers gegen den eigenen Willen hinnehmen, das Einverständnis ist bei BeamtInnen und Angestellten dafür Voraussetzung.

von Wolfram Witte

Quellen:

- 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) Art. 7, Abs. 4
- 2 Bayerische Verfassung (BV) Art. 134
- 3 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) 3. Teil, Art. 90-105, Neufassung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert am 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183)
- 4 Eine rechtliche Basis ergibt sich nur aus Art. 31, Abs. 2 und Art. 33, Abs. 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert am 22. Mai 2015 (GVBl. S. 167)
- 5 Kultusministerielles Schreiben (KMS) vom 15. April 1994
- 6 Lehrerdienstordnung (LDO) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Juli 2014 Az.: II.5-5 P 4011.1-6b.52 562
- 7 Beamtenstatusgesetz (BeamtSTG) Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160) m.W.v. 12.02.2009
- 8 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)